



Diane Zimmermann  
 Hubertusstr. 1  
 82152 Planegg  
 Tel. 089-85790-218  
 Fax 089-85790-257

www.deutscherskiverband.de  
 Mail: diane.zimmermann@deutscherskiverband.de

Planegg, 03.02.2015

## Piste & Recht

### Inhaltsübersicht:

- I. Regeln für den Schneesport
- II. Schutz und Regelungszweck der FIS-Regeln
- III. Die Rechtsnatur der FIS-Regeln
- IV. Anwendungsbereich der FIS-Regeln
  - 1. Der räumliche Geltungsbereich
  - 2. Der sachliche Geltungsbereich
  - 3. Der persönliche Geltungs- oder Anwendungsbereich
- VI. Erläuterungen zu den 10 FIS-Verhaltensregeln
  - 1. FIS-Regel
  - 2. FIS-Regel
  - 3. FIS-Regel
  - 4. FIS-Regel
  - 5. FIS-Regel
  - 6. FIS-Regel
  - 7. FIS-Regel
  - 8. FIS-Regel
  - 9. FIS-Regel
  - 10. FIS-Regel
- VII. Selbstschädigendes Verhalten

### Drittschädigendes Verhalten/Verkehrssicherungspflichtige

## Piste & Recht

- I. **Regeln für den Schneesport**  
 Der Skisport als Massensport hat im Vergleich zu sämtlichen Sportarten eine Sonderstellung erhalten, was sich auch in der reichlichen Anzahl der ergangenen Rechtsprechung niederschlägt. Die Hauptgefahr für Skifahrer, welche sich mit teilweise großen Geschwindigkeiten den Hang hinabstürzen und sich räumlich nahe zu anderen Skifahrern auf dem gleichen Gelände bewegen, ist die **Kollisionsgefahr**. Um Unfälle, durch solche Kollisionen hervorgerufen, zu vermeiden, ist ein umfangreicher Pflichtenkatalog für den Skifahrer aufgestellt worden. Der Pflichtenkatalog ist allseits bekannt als die FIS-Regeln für Skifahrer. Die FIS-Regeln geben dem Abfahrtsbetrieb eine Art „**Verkehrsordnung**“.  
 Den Verhaltensregeln für den Alpinsport hat die FIS die **10 FIS-Verhaltensregeln für Langläufer und Skiwanderer** folgen lassen. Die Rechte und Pflichten der Skifahrer untereinander im Skigelände leiten sich aus dem allgemeinen **Grundsatz** ab, dass man durch **eigenes Verhalten andere** Pistenteilnehmer **nicht gefährden oder schädigen** soll. Auf dieser Basis wurden die 10 FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer **1967** von Seiten der FIS ins Leben gerufen und genehmigt. Die **derzeit gültige Fassung** beruht auf einem Beschluss aus dem **Jahre 2002**. Mit aufgenommen wurden im Jahre 2002 nunmehr durch ausdrückliche Erwähnung der **Snowboarder** und die Behandlung der Sicherheitsaspekte **von aufwärts gerichteten Fahrlinien**.

## II. Schutz und Regelungszweck der FIS-Regeln

Neben der Vermeidung von **Fremdschädigungen** dienen die FIS-Regeln auch dem Selbstzweck. Die Pistenteilnehmer sollen sich durch Einhaltung der FIS-Regeln vor **Selbstschädigungen** geschützt werden. Von Seiten der Gerichtsbarkeit werden die FIS-Regeln bei der Geltendmachung von **eigenen Ansprüchen** gegenüber Dritten oder aber bei der **Abwehr von Ansprüchen** Dritten als **Rechtsgrundlage** herangezogen.

## III. Die Rechtsnatur der FIS-Regeln

Die FIS-Verhaltensregeln stellen eine Art „**Verkehrsordnung**“ für Pistenteilnehmer dar. Keinesfalls sind sie durch Gesetz verabschiedet worden, sondern stellen vielmehr konkretisierte Sorgfaltsnormen dar, sprich von den Skifahrern wird das in den Regelungen beschriebene Verhalten gefordert. Die Frage einer **Sorgfaltspflichtverletzung** eines Skifahrers ist vor allem danach zu beurteilen, ob letzterer die vom Internationalen Skiverband aufgestellte Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder auf der Skipiste beachtet hat.

Die FIS-Regeln sind in der Zwischenzeit zum **Gewohnheitsrecht** erstarkt. Als Gewohnheitsrecht versteht man das durch langdauernde Übung in der Überzeugung, damit recht zu handeln, von den Beteiligten geschaffene Recht. Das **Gewohnheitsrecht** steht als ungesetztes Recht dem Gesetz gegenüber. Durch Art. 2 EGBGB ist es ausdrücklich anerkannt.

Von Seiten der Rechtsprechung werden die anerkannten Verhaltensregeln bei der Beurteilung der Haftung für das Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) herangezogen. **Fahrlässig handelt**, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt und sich auf der Skipiste somit nicht konform zu den Verhaltensregeln bewegt. Des Weiteren werden die Verhaltensregeln für die Beurteilung, ob eine Haftungsbeschränkung des etwaigen Kollisionsgegners wegen Mitverschuldens, sprich Selbstverantwortung des Geschädigten, in Betracht kommt herangezogen.

## IV. Anwendungsbereich der FIS-Regeln

### 1. Der räumliche Geltungsbereich

Die FIS-Regeln gelten für das **gesamte Skigelände** und somit auch außerhalb des gesicherten Pisten- und Loipenraumes, **sprich im freien Skigelände**. Räumlich gelten die Verhaltensregeln in den Alpenländern, werden allerdings von sämtlichen übrigen Skinationen in deren jeweils ausgewiesenen Skigebieten anerkannt. Die Anwendung der FIS-Regeln im freien Skigelände ist durchaus sinnvoll, da es sich bei den Regeln um konkretisierte Sorgfaltsnormen handelt und das sorgfaltsgerechte Verhalten nicht an der Grenze zwischen gesichertem Pistenraum und freien Pistenraum enden kann.

### 2. Der sachliche Geltungsbereich

Die FIS-Regeln gelten nicht nur für Skifahrer und Snowboarder (seit 2002), sondern für **sämtliche Sportgeräte**, die durch ihre **Gleiteigenschaften** eine dem Skifahrer vergleichbare Abfahrt ermöglichen und somit auch für Benutzer anderer gleitender Skigeräte als Alpinski, also zum Beispiel Skibob, Monoski, Telemarkski, Bigfoot, Snowblade, Snowbike, etc. Die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer geltend **auch für Langläufer**, soweit letztere die Skipisten, beispielsweise zum **Abfahrtstraining**, nutzen. Für den sachlichen Geltungsbereich ist entscheidend, dass mit den jeweiligen Gerätschaften skifahrtypische Verhaltensweisen, wie zum Beispiel Schwünge, Bögen und Rutschen ausgeübt werden können.

### 3. Persönlicher Geltungs- oder Anwesungsbereich

Die FIS-Regeln gelten für **jedermann**, der am Abfahrtsport teilnimmt. Etwaiges **technisches Unvermögen** führt nicht zur Ablehnung des persönlichen Geltungsbereichs. Dementsprechend haben auch Skikursteilnehmer bei ihren ersten Alpinversuchen die Verhaltensregeln einzuhalten. Die Verantwortung zur Einhaltung der Regeln wird auch nicht durch die entsprechende Lehrkraft abgenommen.

## VI. Erläuterungen zu den 10 FIS-Verhaltensregeln

### 1. FIS-Regel Nr. 1:

Der Grundsatz der 1. Regel ist jener, durch sein eigenes Verhalten niemanden zu schädigen oder aber zu gefährden. Die Regel Nr. 1 ist sehr allgemein gehalten und stellt einen so genannten **Auffangtatbestand** für Gefahrensituationen dar, welche von den Regeln Nr. 2 bis 7 nicht abgedeckt werden. Die aus Regel Nr. 1 abzuleitende wichtigste Pflicht ist jene zum so genannten **Notsturz**. Jeder Skifahrer muss also notfalls freiwillig stürzen, um sich abzeichnende Kollisionen zu vermeiden, wenn beispielsweise ein rechtzeitiges Anhalten oder Ausweichen nicht mehr möglich ist.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

#### 1. Fall: Skiunfall während der Teilnahme am Skikurs einer Skischule

##### a) Sachverhalt:

Das OLG Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem zwei hintereinander fahrende Skifahrer in einem Skikurs kollidierten. Die Klägerin befuhr innerhalb einer Kursgruppe als erste einen Skihang mit ca. 15 % bis 20 % Gefälle. Ihr folgte als nächstes die Beklagte. Am Ende des Hanges setzte die Klägerin zu einem Linksbogen an. Hierbei wurde die Klägerin von der hinter ihr schneller fahrenden Beklagten eingeholt. Beide Parteien stießen zusammen und stürzten, wobei sich der Stock der Beklagten in das linke Knie der Klägerin bohrte. Im Folgeverlauf verlangte die Klägerin von der Beklagten Ersatz des ihr entstandenen materiellen Schadens, sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldes.

##### b) Entscheidung:

Das OLG Köln entschied mit Urteil vom 14.04.1962 (9 U 49/60), dass sich der Skiläufer immer so verhalten muss, dass er notfalls anhalten, jedenfalls aber einen Zusammenstoß vermeiden kann. Im äußersten Fall muss sich der Skifahrer fallen lassen, um einen ungleich gefährlicheren und folgeschwereren Zusammenstoß zu vermeiden. Ferner entschied das OLG Köln in der Entscheidung, dass bei einem Zusammenstoß auf einer stark befahrenen Abfahrtsstrecke allein schon die Tatsache der Mitbenutzung des Abfahrtshang ein Mitverschulden begründen kann. Dagegen kann in der Teilnahme an einem Skikurs einer Skischule allein noch kein Mitverschulden erblickt werden.

#### 2. Fall: Verhalten bzw. Aufstehen nach einer Kollision

##### a) Sachverhalt

Dem OLG Karlsruhe wurde ein Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt, bei welchem sich die Klägerin stehend auf einer Traverse aufhielt. Der Beklagte kam kurz vor der Klägerin zu Fall und rutschte gegen die Klägerin, die hierauf gleichfalls stürzte. Durch den Sturz gerieten die Alpinskier sowohl der Klägerin als auch des Beklagten ineinander. Der Beklagte stützte sich mit seinem Stock ab, um nicht abzurutschen. Bei einem unangekündigten Versuch seitens des Beklagten die Skier voneinander zu lösen, geriet die Klägerin ins Rutschen. Der Beklagte versuchte noch die Klägerin am Bein zu halten, was ihm allerdings im Folgeverlauf nicht erfolgreich gelang und die Klägerin auf dem Rücken liegend, mit dem Kopf voran, den hinter der Traverse befindlichen vereisten Steilhang hinunterrutschte. Im Folgeverlauf prallte die Klägerin mit dem Nacken an einen Baum und erlitt eine Luxationsfraktur des fünften Halswirbels, welche nach Durchführung einer Operation zu einer Querschnittslähmung führte.

##### b) Entscheidung:

Sowohl das erstinstanzlich entscheidende LG, als auch das OLG Karlsruhe mit Urteil vom 26.06.1975 (9 U 75/74) waren der Auffassung, dass sich der Beklagte nach dem Zusammenstoß der Parteien nicht sorgfaltsgerecht verhalten habe. Derjenige, welcher eine Gefahrenlage schafft und in seinem Bereich andauern lässt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine weitere Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Hierbei stellte das OLG Karlsruhe auf die FIS-Regel Nr. 1 ab. Durch das Rutschen gegen die Klägerin und deren anschließenden Sturz hat der Beklagte eine gefährliche Situation herbeigeführt. Im vorliegenden Fall war jede unkontrollierte Bewegung geeignet, die zunächst bestehende Ruhelage und das Gleichgewicht der Kräfte zu beenden und auf der vereisten Fläche eine Abrutschbewegung einzuleiten. Der Beklagte unternahm vorschnell ohne Abstimmung mit der Klägerin den Versuch die Skier voneinander zu lösen. Lediglich aufgrund dieses schuldhaften Verhaltens wurden die schwerwiegenden Verletzungen herbeigeführt. Der Beklagte haftete somit vollumfänglich.

## 2. FIS-Regel Nr. 2:

Aus Regel Nr. 2 ergibt sich die Pflicht, dass jeder Skifahrer und Snowboarder stets auf Sicht fahren muss und seine Geschwindigkeit auf ein derartiges Maß zu reduzieren, dass ihm ein **sofortiges Bremsen, Anhalten oder Ausweichen** noch möglich ist. Der Skifahrer oder Snowboarder darf also nicht mit einer derartigen Geschwindigkeit den Hang hinabgleiten, welche **über sein Können hinausgeht**. Ferner hat er seine Geschwindigkeit dem Gelände, den Schnee und Witterungsverhältnissen, sowie der Anzahl der Skifahrer auf der Piste anzupassen. Regel Nr. 2 stellt wohl die wichtigste Pflichtvorgabe dar, da die **meisten Kollisionen auf überhöhte Geschwindigkeit** zurückzuführen sind.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

### 1. Fall: Zu den Sorgfaltspflichten des Skifahrers bei Einfahrt in den Eingangsbereich eines Skilifts

#### a) Sachverhalt

Mit Urteil vom 11.02.1994 (2 U 154/93) entschied das OLG Frankfurt/Main einen Fall, bei welchem die Klägerin sich am Unfalltag mit ihrer Skigruppe im Eingangsbereich einer Sesselliftstation befand. Die Klägerin fuhr langsam in den Eingangsbereich ein. Hierbei wurde sie urplötzlich von dem Beklagten von hinten zu Fall gebracht und erheblich verletzt.

#### b) Entscheidung

Das erstinstanzlich entscheidende LG hat den Beklagten zum damaligen Zeitpunkt zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von DM 50.000,00 verurteilt, dem auf Ersatz von Zukunftsschäden gerichteten Feststellungsantrag stattgegeben und im übrigen die Klage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Das OLG Frankfurt war, wie auch das erstinstanzliche LG, der Auffassung,

dass der Beklagte gegen die FIS-Regel Nr. 2 verstoßen habe. Es wurde hierbei ausgeführt, dass die FIS-Regel Nr. 2 eine Konkretisierung der Generalklausel (FIS-Regel Nr. 1) darstelle. Der Beklagte hätte sich, als vom Skihang kommender Wintersportler und in den Bereich des Skilifts einfahrender Skifahrer, so verhalten müssen, dass er seine Geschwindigkeit beherrscht hätte und die Fahrweise seinem Können, sowie den Gelände- und Witterungsverhältnissen anpassen hätte müssen. Dass der Beklagte seine Geschwindigkeit nicht beherrscht hatte, ergab sich im damaligen Prozess sogar aus seinem eigenen Vorbringen. Der Beklagte führte hierbei aus, dass er seine Geschwindigkeit nicht beherrscht habe und allein deshalb zu Fall gekommen sei. Weiter hat der Beklagte seine Fahrweise aber auch nicht in der erforderlichen Weise dem Gelände und den besonderen örtlichen Verhältnissen, der Schnee- und Bodenbeschaffenheit, sowie der besonderen Dichte des Betriebes im Eingangsbereich des Sessellifts angepasst. Ferner führte das OLG aus, dass der Beklagte zusätzlich zu dem Verstoß gegen die FIS-Regel Nr. 2 auch gegen die FIS-Regel Nr. 3 verstoßen habe. Der Beklagte wäre hierbei als von hinten kommender Skifahrer angehalten gewesen, seine Fahrspur so zu wählen, dass er die vor ihm fahrenden Skifahrer nicht gefährdet.

### 2. Fall: Ersatzansprüche bei einer Kollision zwischen einem Skifahrer und einem Snowboarder

#### a) Sachverhalt

Das Landgericht Bonn hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, bei welchem es zur Kollision im Zusammenlauf zweier Skipisten unterhalb eines Pistenrestaurants kam. Der Kläger befuhr auf **Skieren** eine Piste mit acht Grad Neigung. Der Beklagte befuhr mit einem **Snowboard** eine andere Piste, welche sich mit der vom Kläger befahrenen Piste in einem Kreuzungsbereich unterhalb eines Restaurants kreuzte. Auf beiden Skipisten waren jeweils Warntafeln „Pistenkreuzungen“ gut sichtbar am Pistenrand angebracht. Im Folgeverlauf kam es zur Kollision zwischen dem skifahrenden Kläger und dem snowboardfahrenden Beklagten.

#### b) Entscheidung:

Das LG Bonn entschied mit Urteil vom 21.03.2005 (1 O 484/04), dass im Falle einer nicht näher aufklärbaren Kollision zweier Skifahrer, von denen keiner der wesentlich schnellere und keiner der hintere und/oder obere Fahrer ist, spricht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass jeder der bei den dem jeweils anderen nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und damit gleichermaßen schuldhaft gegen die FIS-Regeln Nr. 1 und 2 verstoßen habe.

Es ist hierbei im Falle zweier kollidierenden Skifahrern von einer jeweiligen Mitverschuldensanrechnung von 50% auszugehen (**50:50**). Ist bei einer derartigen Kollision allerdings ein **Snowboardfahrer** beteiligt, ist zu dessen Lasten (**60 % zu 40 %**) im Verhältnis zum Skifahrer zu berücksichtigen, dass ein Snowboard im Vergleich zu regulären Skiern schwerer ist, dadurch wegen einer höheren Aufpralldynamik bei Kollisionen höhere Verletzungsrisiken birgt, gleichzeitig aber schwer zu steuern und bei jedem zweiten Schwung (backside turn) ein toter Winkel zu berücksichtigen ist (so auch das OLG München in SpuRt 1994, 36). Im vorliegenden Fall hatte sich der Kläger also lediglich ein Mitverschulden in Höhe

von 40 % aufgrund seiner Eigenschaft als **Skifahrer** anrechnen zu lassen.

Das LG Bonn führte aus, dass durch die Grundhaltung sich beim Snowboarden ein anderes Gesichtsfeld als beim Skifahren ergebe und beim Fahren aneinandergereichter Schwünge weist immer einmal die Körpervorderseite (frontside turn) und dann der Rücken (backside turn) zum Kurvenmittelpunkt. Besonders bei den backside turns kommt es zu Wahrnehmungsdefiziten in Form eines toten Winkels. Dies führt dazu, dass der Snowboardfahrer im Vergleich zum Skifahrer ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit und Reaktionsbereitschaft auf der Piste aufzubringen hat.

Das Urteil des LG Bonn weist, wie von Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Grunsky in SpurRt 2/2006, 62 f. erörtert und ausgeführt, rein rechtlich grundsätzliche Fehler in der Beweislast auf. Eine widerlegliche Vermutung für eine Verletzung der FIS-Regeln kann nicht einfach unterstellt werden. Rein rechtlich trägt der Geschädigte für das Verschulden des Schädigers die volle Beweislast. Gelingt ihm der Nachweis des Verschuldens nicht, so muß eine eventuelle Klage abgewiesen werden (der Kläger hat sodann überhaupt keinen Anspruch auf Schadenersatz).

### 3. FIS-Regel Nr. 3:

Regel 3 ergänzt Regel 2 dahingehend, dass der **vordere** bzw. **untere** Fahrer gegenüber dem **hinteren** oder von **oben** kommenden Skifahrer den **Vorrang** genießt. Der von hinten oder von oben kommende Skifahrer oder Snowboarder ist verpflichtet auf die unter ihm befindlichen Skifahrer oder Snowboarder Rücksicht zu nehmen und einen entsprechenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

1. Fall: Kollision eines von oben kommenden Skifahrers mit einem anderen weiter unten fahrenden Wintersportler

a) Sachverhalt:

Dem BGH wurde ein Fall vorgelegt, in welchem sich ein Beklagter, welcher sich auf seine Skilehrerprüfung vorbereitete, wiederholt in Kurzschwüngen in der Falllinie auf der westlichen Hälfte eines Hanges übte. Der Kläger befuhr den Hang in Schrägfahrten, wobei er immer wieder von einer Hangseite zur anderen wechselte. Es kam sodann zur Kollision des von oben kommenden Skilehrers (Beklagter) mit dem Kläger.

b) Entscheidung:

Der BGH entschied mit Urteil vom 11.01.1972 (VI ZR 187/70), dass jeder Skifahrer das vor ihm liegende Gelände und darin befindliche und auftauchende Skiläufer auf ihre Bewegungen beobachten, die sich daraus ergebenden möglichen Hindernisse einkalkulieren und seine Geschwindigkeit danach einrichten muss, um rechtzeitig und richtig auf deren Annäherung an seine Abfahrtsstrecke reagieren und gegebenenfalls ausweichen, äußerstenfalls aber noch anhalten zu können.

2. Fall: Urteil des OLG Innsbruck zur Querfahrt eines Skifahrers

a) Sachverhalt:

Das OLG Innsbruck hatte einen Fall zu entscheiden, bei welchem der Kläger, ein eher langsamer Skifahrer, in flacher Hangschrägs spur mit geringem Höhenverlust eine Piste überquerte, wobei er eine Geschwindigkeit von ca. 15 km/h bis 20 km/h aufwies. Der Kläger blickte während der Querung nicht mehr nach oben. Der nach oben gerichtete Blick wäre mit einer leichten Kopfdrehung unproblematisch möglich gewesen. Zum Zeitpunkt des Einfahrens des Klägers in die Piste war der Beklagte noch 60 m bis 70 m von ihm entfernt. Der Beklagte befuhr die Skipiste in direkter Falllinie. Als der Beklagte den Kläger bemerkte, versuchte er noch, mit einem Linksschwung zu reagieren, was ihm jedoch nicht mehr gelang, so dass es zu einem Zusammenstoß kam.

b) Entscheidung

Das Erstgericht nahm eine Verschuldensteilung im Verhältnis von 50 % zu 50 % vor und führte in seiner Begründung aus, dass ein die Piste querender Skifahrer eine von der allgemeinen Abfahrtsrichtung verschiedene Fahrlinie einhalte und schneide so den allgemeinen Pistenverkehrsstrom. Der querende Skifahrer muss immer auch pistenaufwärts beobachten und eine solche Fahrweise wählen, dass er die abfahrenden Skiläufer möglichst wenig behindere und nicht gefährde. Diese Beobachtungspflicht beim Queren sei auch einem schwächeren Skiläufer unproblematisch zumutbar. Aus diesen Gründen habe der Kläger einen Mitverschuldensanteil in Höhe von 50 % zu tragen. Das OLG Innsbruck hat mit Urteil vom 28.01.1986 (1 R 311/85) der vom Kläger gegen dieses erstinstanzliche Urteil erhobenen Berufung stattgegeben.

Das OLG kam zu dem Entschluss, dass dem Beklagten zumindest das weitaus überwiegende

Verschulden am Zustandekommen dieses Skiunfalls angelastet werden müsse. Das OLG führte aus, dass der von hinten kommende Skifahrer seine Fahrspur so zu wählen hat, dass er den vor ihm fahrenden Skifahrer nicht gefährdet, was auch dann gilt, wenn dieser eine Piste quert, wobei ein solcher Abstand vom überholenden Skifahrer einzuhalten ist, dass dem überholten Skifahrer für seine Bewegungen genügend Raum verbleibt.

Das OLG hatte mit seiner Entscheidung nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass sich durch das an den querenden Skifahrer gerichtete Sorgfaltsgebot nichts am Vorrang dieses Skifahrers gegenüber dem von oben kommenden Skifahrer ändere.

#### 4. FIS-Regel Nr. 4:

Regel 4 regelt das Überholen. Überholt werden darf nur, wenn dem überholten Skifahrer oder Snowboarder **genügend Raum für all seine Bewegungsmöglichkeiten** in sämtlichen vorhersehbaren Ausführungen gelassen wird. Mit **Seitwärtsbewegungen** des unteren Skifahrers oder Snowboarders ist stets zu rechnen, ebenso mit **plötzlichen Richtungswechseln**.

#### 5. FIS-Regel Nr. 5:

Regel Nr. 5 regelt das Einfahren, Anfahren und Hangaufwärtsfahren eines **stehenden** Skifahrers oder Snowboarders. Der stehende Skifahrer oder Snowboarder muss, bevor er in eine Abfahrt einfährt, sich **nach allen Seiten orientieren** und vergewissern, um eine Gefährdung anderer fahrender Skifahrer oder Snowboarder auszuschließen.

Beispiele aus der Rechtsprechung:

1. Fall: Entscheidung des LG Ravensburg vom 23.03.2006 ( 4 O 185/05).

a) Sachverhalt:

Dem LG Ravensburg wurde ein Fall zur Entscheidung vorgelegt, wobei ein Kläger von dem Beklagten Schadenersatz aus einem Skiunfall, welcher sich am 14.03.2003 in Samnau ereignet hatte forderte. Beide waren im Skigebiet unterwegs. Der Kläger (ein ehemaliger Skirennläufer) fuhr auf der etwa 20 m breiten, relativ steil abfallenden als mittelschwere gekennzeichnete rote Piste mit langgezogenen Carving-Schwüngen am linken Pistenrand in Fahrtrichtung gesehen. Um am rechten Pistenrand in einen Verbindungsweg für Transportfahrzeuge einzubiegen, fuhr der Kläger zur Pistenmitte und schwenkte schließlich ganz nach rechts ab. Der Beklagte (gleichfalls ein geübter Skifahrer) fuhr weiter rechts am Pistenrand mit Kurzschwüngen ebenfalls in der Falllinie. Er näherte sich von hinten mit etwas höherer Geschwindigkeit, wobei beide geübte Skifahrer nach ihrer Einschätzung nach eine Geschwindigkeit zwischen 40 km/h und 50 km/h aufwiesen. Unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abbiegen des Klägers kam es zum Zusammenstoß, wobei er erheblich verletzt wurde. Der Kläger machte geltend, der Beklagte hafte allein, da der von oben kommende Skifahrer auf den unten fahrenden Skiläufer achten müsse. Der Beklagte war der Auffassung, der Kläger habe gegen die FIS-Regeln 1, 2 und 5 verstoßen, in dem er ohne zuvor hangaufwärts zu blicken, einen Richtungswechsel zur Querung der Piste vorgenommen habe. Er habe sich daher ein hälftiges Mitverschulden anrechnen zu lassen.

b) Entscheidung:

Das LG Ravensburg entschied mit Urteil vom 23.03.2006, dass der Kläger als vorderer bzw. unterer Fahrer gegenüber dem Beklagten den Vorrang habe (FIS-Regel 3). Die Einhaltung der FIS-Regel 3 gelingt nur, wenn die in FIS-Regel 2 normierte Sorgfaltspflicht des beherrschten Fahrens auf Sicht beachtet wird. Hieraus wird deutlich, dass **der Blick nach oben oder gar rückwärts nicht verlangt werden kann**. Es sei deshalb folgerichtig, den vorderen bzw. unteren Skifahrer den uneingeschränkten Vorrang gegenüber dem von hinten kommenden Skifahrer oder Boarder einzuräumen. Im Ergebnis haftete deshalb der Beklagte vollumfänglich allein.

2. Fall: Querfahren eines vorderen Skiläufers

a) Sachverhalt

Das OLG Jena hatte einen Fall zu entscheiden, bei welchem der Kläger sich auf einem Auslaufstück in Schussfahrt befand und den unter ihm befindlichen Beklagten mit einem ca. 7 m bis 10 m großen Seitenabstand auf der rechten Seite überholen wollte. Der Beklagte übte unerwartet einen Rechtsschwung aus, dem der Kläger nicht mehr ausweichen konnte. Es kam sodann zur Kollision der beiden Skifahrer.

b) Entscheidung

Das erstinstanzliche LG hatte die Klage mit Urteil vom 18.12.2001 vollumfänglich abgewiesen. Auch das OLG Jena hatte mit Urteil vom 27.08.2003 (2 U 72/02) entschieden, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche gegen den Beklagten nicht zustanden, weil ein Verschulden seitens des Beklagten nicht nachgewiesen werden konnte. Im Ergebnis bleibt festzustellen,

dass das Querfahren dem vorderen Skifahrer ohne weiteres gestattet ist und es gemäß den FIS-Regeln dem nachfolgenden Skifahrer obliegt sein Verhalten hierauf einzurichten.

#### **6. FIS-Regel Nr. 6:**

Regel Nr. 6 spricht das Anhalten an. Ohne Not darf an **unübersichtlichen Stellen** oder aber **engen Stellen** nicht angehalten werden. Nur in **Notlagen**, etwa, wenn ein gestürzter Snowboarder oder Skifahrer nicht mehr rechtzeitig aus eigener Kraft aufstehen kann, darf sich der Skifahrer oder Snowboarder an obig bezeichneten Stellen aufhalten. Die unübersichtlichen Stellen sprechen hierbei vor allem steile und uneinsichtige Abfahrten nach Kuppen an.

#### **7. FIS-Regel 7:**

Regel Nr. 7 regelt den Aufstieg und Abstieg. **Nicht erfasst** von dieser Regelung wird der **gestürzte Skifahrer**, welcher nur ein Stück nach oben aufsteigt, um etwa einen verloren gegangenen Stock einzusammeln. Alle anderen Aufsteiger werden an den Rand der Piste verwiesen. Mit Urteil vom 06.06.1966 entschied das OLG München, dass aufsteigende Skiläufer grundsätzlich nur den Rand einer Abfahrtspiste benutzen dürfen.

#### **8. FIS-Regel 8:**

Regel 8 ist keine Verhaltenspflicht um Drittschäden auszuschließen, sondern dient ausschließlich dem Eigeninteresse.

#### **9. FIS-Regel Nr. 9:**

Regel 9 hat einen subsidiären Regelungsgehalt, da sich eine Pflicht zur allgemeinen Hilfeleistung bereits aus **§ 323 c StGB** (unterlassene Hilfeleistung) ergibt. Hierbei hat bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not jeder Hilfe zu leisten, soweit es ihm erforderlich und ihm den Umständen nach zumutbar ist. Insbesondere trifft jedermann die Verpflichtung zur Hilfeleistung, soweit erhebliche eigene Gefahr und eine Verletzung anderer wichtiger Pflichten ausgeschlossen werden können. Hat jemand einen etwaigen Unglücksfall, sprich die Verletzung eines anderen rechtswidrig selbst verursacht, so kann sogar eine strafrechtliche **Garantenstellung aus Ingerenz** (vorausgehendes gefahrbe gründendes Verhalten) angenommen werden.

#### **10. FIS-Regel Nr. 10:**

Die Ausweisungspflicht stellt eine allgemeine Verhaltensregel für die Phase nach bereits eingetretenen Skiunfällen dar. Regel 10 ist hierbei lediglich eine moralische und ethische allgemeine Sportpflicht.

**VII. Selbstschädigendes Verhalten in Abgrenzung zu drittschädigendem Verhalten (vor allem Verkehrssicherungspflichtige)** Wintersport darf grundsätzlich überall betrieben werden, allerdings stets auf **eigene Gefahr**. Auf diesen Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit müssen alle Skikursteilnehmer permanent und wiederholend hingewiesen werden. Kommt es zu einem schädigenden Ereignis wird in der Praxis oft die Schuld vorschnell bei Dritten gesucht. Es wird sofort ein Gedankenprozess hinsichtlich der Geltendmachung von etwaig entstandenem materiellem Schaden und immateriellem Schaden (Schmerzensgeld) in Gang gesetzt.

Es muss also die **Eigenverantwortlichkeit** aus den naturgegebenen Gefahren stets verdeutlicht werden. **Abgrenzung selbstschädigendes Verhalten / drittschädigendes Verhalten**  
selbstschädigendes Verhalten drittschädigendes Verhalten andere Wintersportler  
Sportstättenbetreiber (Bergbahnen-/Liftbetreiber) schuldhaft Verletzung einer  
Verkehrssicherungspflicht.

Bei der **Verantwortung Dritter** kann differenziert werden zwischen den **anderen Skifahrern** und **Snowboardfahrern** einerseits und den **Sportstättenbetreiber** als **Verkehrssicherungspflichtige** andererseits. Bei Verletzungen durch **andere Skifahrer oder Snowboarder** wird von Seiten der Rechtsprechung anhand der 10 FIS-Verhaltensregeln untersucht, inwieweit das schädigende Ereignis alleinverschuldet oder mitverschuldet von dem Dritten verursacht wurde. Anders verhält es sich bei der so genannten **Verkehrssicherungspflicht**. Hierbei trifft die zivilrechtliche Haftung, eine schuldhaft Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unterstellt, den Sportstättenbetreiber.

Wer Liftanlagen auf dem eigenen Gelände errichtet und betreibt ist dafür verantwortlich, dass keine **überraschenden und ungewöhnlichen Gefahrenquellen** auftreten. Die Verkehrssicherungspflicht ist somit die Pflicht, dem Verkehr gegenüber Gefahrenquellen abzusichern. Geschützt sind hierbei diejenigen Personen, mit deren Gefährdung der Verkehrssicherungspflichtige üblicherweise rechnen muss. Nicht geschützt sind Personen, welche sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben haben. Die Bergbahn- und Liftgesellschaften, welche Skifahrer und Snowboarder auf den Berg befördern, haben eingeschränkt auch dafür Sorge zu tragen, dass letztere die Skipiste an einem Stück wieder herunterkommen. Der Pistenbetreiber darf es nicht versäumen, atypische Gefahren zu beseitigen, oder aber, soweit wirtschaftlich nicht

möglich ausreichend darauf hinzuweisen. **Keine atypischen Gefahren** sind üblicherweise vorhandene Geländeformationen, Buckel, vereiste oder harte Stellen, wechselnde Schneeverhältnisse usw. **Atypische Gefahren** sind natürliche, wie auch künstliche Hindernisse. Die Verkehrssicherungspflicht trifft den Betreiber naturgemäß nur auf der von ihm **freigegebenen Skipiste**, nicht umfasst ist somit der Geländeraum abseits der Skipisten.

Definition **Skipiste** nach DIN 32912:

*„Skipisten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die markiert, kontrolliert, vor atypischen Gefahren, insbesondere Lawinengefahren, gesichert und nach Möglichkeit präpariert werden.“*

Der **Zone des Pistenrandes** ist somit erhöhte **Aufmerksamkeit** zu widmen. Es kann unter Umständen höchst strittig werden, ob eine etwaige Unfallstelle noch zur freigegebenen Skipiste gehört oder aber dem Geländeraum abseits davon angehört. Es sollte hierbei also den Kursteilnehmern immer wieder verdeutlicht werden, dass der Pistenrand möglichst zu meiden ist, da eine Begrenzungsmarkierung lediglich im österreichischen Nachbarland teilweise üblich ist. Auch von der Verkehrssicherungspflicht erfasst sind die **Skirouten**.

Definition **Skiroute** nach DIN 32912:

*„Skirouten sind allgemein zugängliche, zur Abfahrt mit Ski vorgesehene und geeignete Strecken, die nur vor Lawinengefahren gesichert sind, aber weder präpariert noch kontrolliert werden müssen.“*

Hierbei ist die Verkehrssicherungspflicht auf die Sicherung vor Lawinengefahren eingeschränkt. Der sämtliche **restliche Raum abseits** von den **freigegebenen Skipisten** und den **Skirouten** ist **freier Skiraum**, in welchem sich die Wintersportler auf **eigene Gefahr** begeben (wilde Abfahrten oder Varianten, welche dadurch entstehen, daß der selbe Skiraum von zahlreichen Wintersportlern durchfahren wird und somit optisch einen pistenähnlichen Charakter bekommt).

#### **Beispiele für Verkehrssicherungspflichten:**

Mit Urteil vom 23.10.1984 (AZ: VI ZR 85/83) entschied der BGH, dass es die Pistensicherungspflicht eines Schleppliftunternehmers erfordert, **scharfkantige Liftstützen**, wenn sie in einem Übungshang integriert sind, etwa durch Strohballen oder dergleichen so zu sichern sind, dass die Verletzungsgefahr für den Ski- oder Snowboardfahrer verringert wird. Auf der anderen Seite kann hieraus nicht gefolgert werden, dass **sämtliche Liftstützen** eines Schleppliftes oder eines Sesselliftes innerhalb einer Abfahrt **durch Abpolsterung** gesichert werden müssen. Diese Liftstützen stellen eine typische Situation bzw. für den Skiläufer eine normale Gefahr dar, wenn sie bereits von weitem erkennbar und sichtbar sind. Hinsichtlich **Motorschlitzen** auf einer Skipiste entschied das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 24.04.2002 (AZ: 7 O 4714/01), dass das Befahren einer für den allgemeinen Skibetrieb freigegebenen Piste mit einem Motorschlitten eine **atypische Gefahr** schafft, für die Vorkehrungen zur Sicherheit der Skifahrer zu ergreifen sind. Die Sicherungsmaßnahmen sind dahingehend zu ergreifen, dass der Motorschlitten mit **optischen** und **akustischen Warneinrichtungen** ausgestattet sein muss.

**Nicht** hingegen stellen **Pistenraupen** eine **atypische Gefahr** dar. Mit Urteil vom 19.03.1985 (2 O 175/84) entschied das Landgericht Waldshut-Tiengen, dass selbst für den durchschnittlichen Skifahrer der Anblick einer im Einsatz befindlichen Pistenraupe auch während des Skibetriebes nichts außergewöhnliches darstelle. Die von Seiten der Pistenraupe ausgehenden Gefahren kann der Skifahrer jedenfalls in übersichtlichem Gelände schon bei Beachtung der FIS-Regel Nr. 2 unschwer meistern. Das Landgericht Waldshut-Tiengen verwies in seinem Urteil auch auf die „DSV-Tipps zum Verhalten gegenüber Pistenraupen“, welche nach Ansicht des entscheidenden Gerichts auf vernünftigen Erfahrungssätzen beruhen (siehe Anhang III). Mit Pistenraupen muss stets gerechnet werden, da eine ausschließliche Präparierung der Pisten außerhalb der Betriebszeiten nicht möglich ist und somit auch während der Betriebszeiten Streckenabschnitte präpariert werden müssen. Zur Vermeidung einer Selbstgefährdung sollte hierbei den Kursteilnehmern eingeschärft werden, **weiten Abstand** zu den Pistenraupen zu halten und es zudem zu **vermeiden** sich **direkt unterhalb** einer Raupe im steileren Gelände aufzuhalten.

Bei letzterem ist es nicht vorhersehbar, ob die Raupe nicht ins Rutschen gerät und somit den unter ihr befindlichen Skifahrer oder Snowboarder erheblich gefährdet. Ferner sollten die Kursteilnehmer darauf hingewiesen werden, dass die **Raupen schwer lenkbar** sind und der jeweilige Fahrer der Raupe **nicht** zu jedem Zeitpunkt eine **vollständige Rundumsicht** genießt. Des Weiteren sollte auf **Seilwindenbetrieb** hingewiesen werden. Besonders in steilen Streckenabschnitten werden die Raupen teilweise **über 500 m** durch **Stahlseile** gesichert. **Die Seile** sind im Schnee **schlecht bis teilweise gar nicht** sichtbar und können urplötzlich **umspringen**, wenn die Pistenraupe einen



Positionswechsel vornimmt. Für den Seilwindenbetrieb hat die Rechtsprechung selbstverständlich **höchste Sicherheitsanforderungen aufgestellt**, welche dem Skifahrer bei eventuell eingetretener Schädigung durch ein Stahlseil hinsichtlich etwaiger eintretender schwerwiegenden Verletzungen reichlich wenig von Nutzen sind.

**Quelle:**

Rechtsanwalt Jörg Steinle; 28.10.2007  
Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im Deutschen Anwaltverein,  
Kanzlei Maccari & Partner  
Rollinstr. 61 - 63

